

metrische Interpretation des Gebetes des Herrn mit tiefreligiösen Reflexionen in vollendeter Form wird darin dem Leser geboten. Von diesen Gedichten (eif in der Zahl) gilt das Wort des alten Cato: *Pectus est quod disertum facit*. Nur unwandelbare feste gläubige Gesinnung kann die Quelle solcher Dichtungen sein. — Von nebensächlichen Kleinigkeiten, die den Wert des Büchleins nicht verringern können, sind dem Referenten aufgefallen vor allem (auf S. 44) die unzulässige Metapher: „Wenn die Blut der Liebesreue den lang gehegten Haß zerbricht“, (auf S. 13) das unmögliche Particip „Dem ewig Wesenden“. Auf S. 15 ist als Citat des Motto zu lesen statt: Joh. XXI. 10, 11 — Offenb. Joh. XXI. 10, 11. — Mögen diese Winke bei einer hoffentlich recht bald nothwendigen zweiten Auflage gebührende Berücksichtigung finden!

Stift Melf.

Professor P. Theodor Jungwirth.

- 30) **Manuale für das Seelsorgeamt.** Herausgegeben von Joachim Bazzanella, Pfarrer von Castello Tesino. Aus der zweiten verbesserten und vermehrten italienischen Auflage übersetzt von Johann Steck, Curat von Luserna. Trient. Druck und Verlag der „Artigianelli“. 1892. In Commission bei Mayer und Comp. in Wien, Matthäus Mittermüller in Salzburg, Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. gr. 8°. 1061 S. Preis geh. fl. 3.75. — Mt. 6.25.

Ohne den älteren und neueren verdienstvollen Werken dieser Art nahe-treten zu wollen, muß gleichwohl gesagt werden, daß schon die glückliche Wahl des Titels angenehm berührt. Denn die ordnungsmäßige Führung der Pfarrkanzlei ist keine „Geschäfts“sache, sondern ein Zweig des Seelsorge-amtes. Der Verfasser des „Manuale“ war bald nach Eintritt in die Seel-sorge zur Einsicht gekommen, daß theoretisches und praktisches Wissen nicht immer Zwillingsgeschwister seien und daß ein noch so gelehrter Theoretiker bei Abfassung des einfachsten Actenstückes in Verlegenheit kommen könne. Mangels anderer Behelfe zur Aneignung der erforderlichen praktischen Kennt-nisse gieng er als junger Priester daran, Normen und Formularien vorerst zum eigenen Gebrauche zu sammeln. Sein hochwürdigster Oberhirt ermunterte ihn, diese Sammlung zum Nutzen seiner Mitbrüder zu veröffentlichen. Der ersten, 1888 erschienenen und in wenigen Tagen vergriffenen Auflage folgte 1889 die zweite in doppeltem Umfange. Dieselbe wurde von der Kritik äußerst beifällig aufgenommen und trug dem Verfasser zahlreiche Belobungs-schreiben von Bischöfen und Ordinariaten ein. Besonders gewichtig ist die Anerkennung des hochwürdigsten Fürstbischöfes von Brixen, Dr. Simon Michner, Hochwelscher dem Verfasser schrieb: „comperi, illum (librum) clero perquam utilem esse, eoque magis, quia doctrina solida fuleitur.“ Hiedurch ermuthiget entschloß sich Bazzanella, eine deutsche Ueber-sezung seines „Manuale“ zu veranstalten, in der Absicht, auch „dem jungen Clerus der benachbarten deutschen Diöcesen einen praktischen und hinreichend billigen Behelf für die Uebung der gewöhnlichen Amtshandlungen seines Dienstes darzubieten“.

In 15 Abschnitten finden wir behandelt: das Archiv (Einrichtung desselben und Matrifenzführung; Zeugnisse und Bestätigungen; Post- und Telegraphenwesen; Eingaben, Gesuche, Zustellungen, Vorladungen; Eheangelegenheiten (sehr aus-führlich und verläßlich; Gebarung der frommen Anstalten; Verwaltungs-Acte; Verfahren in Streitfachen; öffentliche Feilbietungen; Strafsachen; Oberste Gerichts-höfe; Maßregeln gegen öffentliche Aergernisse; Von den Wahlen (nur Tirol be-

rücksichtigt); Testamente; Militärjachen. Zuerst werden bei jedem Abschnitte die Principien und Vorschriften der Kirche (nach Conc. Trid. Aichners Comp. juris Eccles., Instruct. Eychst. und den kirchlichen Verordnungsblättern) dargelegt, dann die staatlichen Verordnungen aufgezählt und schließlich Anleitungen und Formulare für die Praxis geboten. Es braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden, daß bei dem mehr localen Charakter, den dieses „Manuale“, sowie auch der vielgebrauchte Helfert'sche „Geschäftsstil“ an sich tragen, der Seelsorger der Mühe keineswegs überhoben ist, die Verordnungen seiner Diocese fleißig zu studieren. Trotz des besten „Schimmels“ würde er sonst gar manches „verhauen“, denn gerade für die wichtigsten Verwaltungszweige, wie kirchliche Vermögensverwaltung, Bau- und Patronatslasten, Grundbuchs-Angelegenheiten, (welch letztere im „Manuale“ ganz außeracht gelassen wurden) sind die Erlässe der einzelnen Ordinariate und die Landesgesetze maßgebend. Im einzelnen sei die ganz vorzügliche Behandlung der „Ehe-Angelegenheiten“ (S. 180—393) hervorgehoben. Der S. 247 mitgetheilte Entwurf eines Brautunterrichtes wird vielen Seelsorgern besonders willkommen sein. Sehr dankenswert ist das alphabetische Verzeichniß der am häufigsten vorkommenden stempelpflichtigen Acte (S. 754—773), sowie die Rechnungstabellen (S. 823—836.)

Die Brauchbarkeit eines derartigen Werkes hängt, die sonstige Verlässlichkeit vorausgesetzt, größtentheils davon ab, daß die abgehandelten Materien rasch aufgefunden werden können. Mustergiltig hiefür ist der Index, der den Manz'schen Gesetzesammlungen eigen ist. Bezüglich des „Alphabetischen Registers“, das sich nach den gemachten Stichproben als genau erwies (nur bei „Legitimation“ mußte auch S. 29 citirt werden und bei „Legalisierung“ fehlt der Hinweis auf die Matrizenauszüge), hätte ich den Wunsch, daß dasselbe mehr specialisirt und die Zahl der Schlagworte um ein bedeutendes vermehrt werde. Lieber zu viel, als zu wenig muß hier Grundsatz sein. Der Druck macht den „Artigianelli“ („junge Handwerker“ — eine von einem Priester geleitete Knabencolonie) alle Ehre. Ein einziger Druckfehler (S. 1048. XIII. J. des statt der) ist mir untergekommen. Ein größerer Wechsel der Lettern wäre jedoch angenehm für das Auge. Die Aufschriften sollten durch fettere Lettern markiert sein. Für die Anmerkungen könnte kleinerer Druck verwendet werden. Dadurch würde Raum geschaffen für die Specialverordnungen der fremden Diöcesen.

In sachlicher Beziehung habe ich einige kleinere Uebersehen notiert, die wohl theilweise in der abweichenden Praxis der Tiroler Diöcesen mögen begründet sein. Für die Führung der Landwehrmatrikel (S. 8) ist die Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 24. August 1880 maßgebend. — In dem S. 11 citierten Ministerial-Erlasse vom 1. April 1870, betreffend die Matrikulierung der Todtgeborenen, muß es statt „sowie jene“, richtig heißen: „und nicht jene, die unmittelbar nach der Geburt sterben“. — Bei Besprechung der Legitimation (S. 15—17) wäre auch die auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses, z. B. nach dem Ableben des Vaters bewirkte Legitimation zu berücksichtigen gewesen. — Die Aufzählung jener Länder, für welche ex officio Matrikenscheine auszufertigen kommen, ist unvollständig (S. 83); es fehlen Baden, Dänemark, Frankreich, Mecklenburg, Neuz-Greiz, Rußland und Sachsen. — Nicht bloß die Todsfälle, sondern auch die Trauungen der Pensionisten sind nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. April 1834 an die politischen Behörden I. Instanz anzuzeigen, was jüngst mit Ministerial-Erlaß vom 13. December 1891 neu eingeschärft wurde. — Es empfiehlt sich wohl nicht, wie auf S. 345 gerathen wird, den Brautleuten gemischter Religion, welche die kirchliche Eheheißung ganz verweigern, die Nichtvornahme des Aufgebotes schriftlich zu bescheinigen. — Die Einwilligung der Mutter zur Verehelichung eines minderjährigen Sohnes oder Tochter kommt gesetzlich nicht in Betracht, daher ist ihre Unterschrift auf dem Formulare S. 350 unnöthig, außer die Mutter wäre Mitvormünderin. — Das Formular S. 471, die Errichtung eines neuen Friedhofes anlangend, berücksichtigt bloß den „Communalfriedhof“. Es wären aber auch Anleitungen und Formulare für Erweiterung und Neuanlegung von der Kirche eigenthümlichen Friedhöfen erwünscht. — Die zu devinculierenden Obligationen (S. 856) müssen auf der

Rückseite die von der Kirchen- oder Pfründenvorstellung ausgestellte Cession an die k. k. Staatsschuldencasse enthalten. — Bei Veräußerung von Kirchen- und Pfründengütern (S. 908) wird das schriftliche Gutachten der Gemeindevertretung nicht allgemein gefordert, wohl aber ein Gutachten von zwei sachverständigen Männern. Auch über die Verpflichtung, die betreffenden an das Ordinariat gerichteten Gesuche sammt Beilagen mit Stempeln zu versehen, kann man auf Grund der L.-P. 75. b. s. anderer Meinung sein. — Bei „Zollfreiheit“ für Cultusgegenstände (S. 913) wäre zur Erläuterung die Angabe wünschenswert, daß ein vom Ordinariate ausgestelltes Zeugnis über die Armut der bittstellerischen Kirche dem betreffenden Gesuche an die Finanzbehörden beiliegen müsse. — Für die Nachweisung (S. 1030), welche die in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Seelsorger im Monate December an die politischen Bezirksbehörden einzuschicken haben, genügt die Bestätigung des vorgesetzten Pfarrers über die seelsorgliche Verwendung nicht, sondern es ist nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. April 1889 die Bestätigung des „Diöcesan- oder Klostervorstandes“ beizubringen. Vom Anschlusse des Anstellungsdecretes kann dann abgesehen werden. Doch kann ja diesbezüglich eine verschiedene Praxis beliebt sein.

Doch diese Ausstellungen betreffen mehr oder minder nur Kleinigkeiten, die gegenüber der Fülle und sonstigen Verlässlichkeit des Materiales nicht in Betracht kommen. Das Schlussurtheil lautet dahin, daß es dem wackeren Tiroler Pfarrer gelungen ist, ein mit seltenem Fleiße gearbeitetes, aus den besten Quellen geschöpftes und so ziemlich alle Zweige des Seelsorgamtes umfassendes Handbuch für die Pfarrkanzlei herzustellen. Der Verfasser bezeichnet selbst die deutsche Ausgabe als besser geordnet und reichhaltiger als die zweite italienische Auflage. Er kann darum von Seite des deutschen Clerus nicht bloß auf „geneigte Rücksicht“, sondern sicherlich auch auf vielfältigen Dank rechnen.

Graz.

Alois Stradner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

B) Neue Auflagen.

- 1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch P. Albert Maria Weiß O. Fr. Dritter Band: Natur und Uebernatur. Erster Theil. Zweite Auflage. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 604 S. 8°. Preis M. 11.60 = fl. 6.96.

Mit unermüdlichem Eifer arbeitet der gelehrte Dominicaner an der vervollkommnung seines großen Werkes „Apologie des Christenthums“. Raum ist daselbe zu Ende gebracht, erscheinen die einzelnen Bände in rascher Folge in zweiter Auflage und auch an dieser war die Hand des Verfassers in vielfacher Weise bald ergänzend, bald umgestaltend thätig. Der sehr umfangreiche dritte Band wurde in zwei Theile auseinandergelegt und die erste Partie desselben soeben in zweiter Auflage veröffentlicht. Bis zum zehnten Vortrage ist diese mit der ersten Auflage so ziemlich identisch; aber von der elften angefangen überrascht uns der Verfasser mit neuen, höchst interessanten Gedanken und Ausführungen. Namentlich was S. 522 und 523 über die christliche Kunst und im folgenden über das Wesen des Protestantismus gesagt wird, ist ebenso wahr als überraschend und liefert den besten Beweis, wie tief der Verfasser in das Verständnis des eigentlichen Wesens des Protestantismus eingedrungen ist. Wir sehen dem Erscheinen des zweiten Theiles dieses Bandes, der mit dem ersten ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden wird, erwartungsvoll entgegen.

Vinz.

Professor Dr. Martin Fuchs.